

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Alexander Langner

Az.: 022.3 - La

Vorlage Nr.:	31/2021
BVA:	14.06.2021
GR:	24.06.2021
öffentlich	

§ 4 Bausachen

c) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Im Näheren Grund 42

Der Bauherr hat einen Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Im Näheren Grund 42 eingereicht.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Näherer Grund“.

Zu größten Teilen entspricht das Bauvorhaben den Vorgaben des Bebauungsplans.

Eine Befreiung ist erforderlich, da die Terrasse außerhalb des Baufensters - allerdings im Bereich, der für Nebenanlagen vorgesehen ist - errichtet werden soll.

Außerdem wird der im Bebauungsplan vorgegebene Abstand der Dachfenster zur Traufe bzw. zum Ortgang teilweise nicht eingehalten. Zur Traufe ist ein Abstand von 1,00 m vorgeschrieben, die Fenster haben hier einen Abstand von 0,80 m bzw. 0,365 m. Zum Ortgang ist ein Abstand von 1,50 m vorgeschrieben während dieser bei einem Fenster 0,95 m beträgt.

Da die beantragten Befreiungen aus Sicht der Verwaltung vertretbar sind, wird vorgeschlagen, hier das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.